

Entwicklungsprojekt 4.2.515

---

## **Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen**

Projektbeschreibung

**Brigitte Seyfried**

**Axel Kaufmann**

**Christiane Reuter**

**Daniel Schreiber**

**Dr. Gerd Zinke**

**Ulrike Azeez**

Laufzeit IV/2015 bis I/2016

Bonn, im Oktober 2015

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 1308  
E-Mail: [seyfried@bibb.de](mailto:seyfried@bibb.de)

[www.bibb.de](http://www.bibb.de)

## **Begründung**

### **Ziele**

Das BIBB soll die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von zwei Berufsfachschulen in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung von anerkannten Ausbildungsberufen überprüfen. Diese Gutachten des BIBB sind Grundlage für die vom BMWi nach § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1 HwO zu erlassenden Rechtsverordnungen über die Gleichstellung dieser Schulzeugnisse mit Abschluss-/Gesellen-Zeugnissen anerkannter Ausbildungsberufe. Um die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen feststellen zu können, hat das BMWi auf Antrag der Kulturministerien der genannten zwei Länder das BIBB mit Schreiben vom 28.09.2015 angewiesen, die notwendigen Überprüfungen der Gleichwertigkeit bei den betreffenden Berufsfachschulen durchzuführen.

### **Aufgabenstellung /Problemdarstellung**

Die Gleichwertigkeitsprüfung betrifft insgesamt zwei Berufsfachschulen in zwei Bundesländern. Folgende Berufe sind betroffen:

- **Rheinland-Pfalz:**

Dreijährige Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in **Kaiserslautern:**

Systemelektroniker/in; Goldschmied/in mit der Fachrichtung Schmuck; Maler/in und Lackierer/in mit der Fachrichtung Gestaltung und Instandsetzung; Feinwerkmechaniker/in mit dem Schwerpunkt Maschinenbau; Metallbauer/in mit der Fachrichtung Metallgestaltung; Steinmetz/in und Steinbildhauer/in mit den Fachrichtungen Steinmetzarbeiten und Steinbildhauerarbeiten; Tischler/in.

- **Nordrhein-Westfalen:**

Staatlich genehmigte Hiberniaschule in **Herne:**

Maßschneider/in mit dem Schwerpunkt Damen; Elektroniker/in mit der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik; Feinmechaniker/in mit dem Schwerpunkt Maschinenbau; Tischler/in.

### **Transfer**

Die gutachterlichen Stellungnahmen werden dem Weisungsgeber innerhalb der vorgenannten Frist übergeben. Sie sind Grundlage der Feststellung, ob die (befristeten) Gleichstellungsverordnungen des BMWi verlängert werden sollen oder nicht. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, da die Gutachten lediglich der internen Meinungsbildung der Bundesregierung dienen.

## **Konkretisierung des Vorgehens**

### **Methodische Vorgehensweise**

#### **Gutachten**

Die Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage der in den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.1.1976<sup>1</sup> festgelegten Kriterien. Danach werden die Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;
2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und -inhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;

---

<sup>1</sup> Die in den Empfehlungen genannten § 43 Abs. 1 BBiG / § 40 Abs. 1 HwO sind im Zuge der Novellierungen der Gesetze mittlerweile verändert worden. Die derzeit gültige Gesetzesnorm bezieht sich nunmehr auf § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1 HwO.

3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschluss- oder Gesellenprüfungen der ständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- und Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.